



Vermögensverwaltungsvertrag

Bankverbindung (wird von der Bank ausgefüllt): _____

Kontoinhaber: _____

Der/die oben genannten Kontoinhaber (der «Kunde») schliesst/schliessen mit der Rothschild & Co Bank AG, Zollikerstrasse 181, 8034 Zürich (die «Bank») folgenden Vertrag (der «Vertrag») mit den entsprechenden Vollmachten ab:

1. Anwendungsbereich

Die Bank verwaltet die unter der oben genannten Kontobezeichnung geführten Konten und Wertschriftendepots (sofern unter Ziffer 3.4 nicht anders angegeben) nach Massgabe dieses Vertrags und unter Einhaltung der jeweils geltenden Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge der Schweizerischen Bankiervereinigung (sofern nicht anders angegeben).

In diesem Rahmen ist die Bank in der Wahl der Anlageinstrumente und des Anlagezeitpunktes frei. Insbesondere ist sie berechtigt, in Übereinstimmung mit diesem Vertrag nach freiem Ermessen auf Rechnung und Gefahr des Kunden folgende Handlungen vorzunehmen:

- Wertpapiere, Edelmetalle, Währungen, Geld- und Kapitalmarktanlagen, einschliesslich in Form von Wertpapieren, Wertrechten und Bucheffekten (z. B. Aktien, Obligationen, Notes, Zertifikate, strukturierte Produkte, Kreditderivate), darunter Derivate und deren Kombinationen (kapitalgeschützte Anlagen, Derivate, Hybride etc.), ob börsenkotiert oder nicht, gegen sofortige Bezahlung oder auf Termin zu kaufen und zu verkaufen;
- sämtliche Anlagen in Anteilen an Anlagefonds, Anteilen an Investmentgesellschaften und Instrumenten der kollektiven Kapitalanlage sowie ähnlichen bzw. verwandten Instrumenten (inkl. Anlagen in nicht-traditionelle Fonds wie Dach-Hedgefonds, Hedgefonds, Offshore-Fonds, Private Equity-Fonds, Asset Backed Securities, CTAs, Kreditderivate, in Immobilien investierende kollektive Kapitalanlagen, REITs, Katastrophenanleihen, PIPE etc.) zu tätigen;
- unter Berücksichtigung der Richtlinien betreffend Treuhandanlagen der Schweizerischen Bankiervereinigung Anlagen in Geldmarkt-instrumenten oder Treuhandanlagen zu tätigen;
- im eigenen Namen, jedoch auf Kosten und Gefahr des Kunden Treuhandanlagen in allen Ländern und Währungen zu tätigen;
- alle Arten von Transaktionen auf allen Options- und Futures-Märkten zu tätigen; (gedeckte) Termin-, Futures- und Optionsgeschäfte abzuschliessen; und

- in alle übrigen banküblichen Anlageinstrumenten zu investieren.

Die Bank ist auch berechtigt, über die eventuelle Absicherung von Preis-, Währungs- und Zinsrisiken zu entscheiden und die Anlageinstrumente auszuwählen, die ihr für eine Absicherung geeignet erscheinen. Des Weiteren ist die Bank, gestützt auf eine separate Vereinbarung mit dem Kunden, zur Wertpapierleihe und vergleichbaren Transaktionen (z.B. Rückkaufvereinbarungen) berechtigt.

Anlageinstrumente, welche die Bank im Rahmen dieses Vertrags für den Kunden erwirbt, können sowohl Anlageinstrumente von Drittanbietern sein als auch Anlageinstrumente, welche von der Bank selbst oder anderen Gesellschaften der Rothschild & Co-Gruppe ausgegeben, empfohlen, verwaltet, entwickelt und/oder kontrolliert werden.

Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank nicht an die Anlagerestriktionen der Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge der Schweizerischen Bankiervereinigung (oder jeder anderen bestehenden oder zukünftigen Richtlinie, welche in der Schweiz auf diese Art von Tätigkeit der Bank generell Anwendung findet) bezüglich der Art und Verwendung von Anlageinstrumenten gebunden ist und davon abweichen kann.

Dies umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein, Anlagen in potentiell illiquide Anlageinstrumente – unter Abweichung vom Dachfonds-Prinzip und den Diversifikationserfordernissen besagter Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge – in Form von Single-Manager-Fonds.

Die Bank ist nicht verpflichtet, alle verfügbaren Vermögenswerte zu jedem Zeitpunkt investiert zu halten und kann auch in Kontokorrentkonten Sollbestände generieren, wenn es ihre Einschätzung der Marktsituation erfordert. Die Eröffnung von Kontokorrentkonten für solche Zwecke und die Wahl angemessener zusätzlicher Währungen liegen im freien Ermessen der Bank.

2. Verwaltungshandlungen und Ausübung von Stimmrechten

Der Kunde weist die Bank an,

- Bezugs-, Wandlungs- und Optionsrechte auszuüben oder verfallen zu lassen und über Übernahmeangebote und Ähnliches zu entscheiden
- nach dem Ermessen der Bank die Stimmrechte wahrzunehmen, die sich aus den vom Kunden gehaltenen Aktien ergeben.

Die Bank übt die entsprechenden Stimmrechte gemäss den Stewardship Richtlinien aus (weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Stewardship-Richtlinien unter rothschildandco.com/en/legal-information). Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass in Ausnahmefällen in einigen europäischen Märkten, die Registrierung von Aktien auf den Namen des Kunden und die Segregation seiner Beteiligungen in separaten Konten für die Abgabe des Stimmrechts erforderlich ist. Ausserdem kann diese Registrierung und Segregation gebührenpflichtig sein und zur Offenlegung von persönlichen Informationen des Kunden (wie Name, Adresse, Geburtsdatum usw.) sowie seiner Beteiligungen, welche in den von der Bank geführten Konten verbucht sind, an z.B. die entsprechende Depotstelle, den Zentralverwahrer, den Regulator und/oder Behörden des entsprechenden Landes, führen kann. Für diese Zwecke entbindet der Kunde die Bank und all ihre Organe, Mitarbeiter und Vertreter insoweit von ihrer Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes.

3. Status als qualifizierter Anleger

Der Kunde bestätigt, dass er auf der Basis dieses Vertrages von Gesetzes wegen als qualifizierter Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (Art. 10 Abs. 3ter KAG) («qualifizierter Anleger») gilt.

Dies bedeutet, dass das Vermögen des Kunden in Kollektivanlagen und anderen Finanzprodukten einschliesslich bestimmter strukturierter Produkte investiert werden kann, welche nicht-qualifizierten Anlegern nicht zugänglich sind. Diese Produkte müssen von der FINMA u.U. nicht genehmigt werden bzw. sind weniger streng reguliert. So bestehen beispielsweise eingeschränkte Publikations- und Bewilligungsvoraussetzungen. Dies kann mit höheren Risiken verbunden sein. Einige dieser Produkte können z.B. volatil sein, auf einem weniger stark diversifizierten Portfolio aufbauen oder ein höheres Gegenparteienrisiko aufweisen als Produkte, welche an nicht-qualifizierte Anleger vertrieben werden dürfen.

Der Kunde hat die Möglichkeit, schriftlich zu erklären, dass er nicht mehr als qualifizierter Anleger gelten möchte («Opt-Out»). Der Kunde verzichtet hiermit ausdrücklich darauf, das Opt-Out auszuüben und nimmt zur Kenntnis, dass er somit weiterhin als qualifizierter Anleger gilt. Ferner ist sich der Kunde bewusst und anerkennt, dass die Bank im Rahmen

dieses Vertrags nur Vermögensverwaltungsleistungen für qualifizierte Anleger erbringt. Möchte der Kunde nicht länger als qualifizierter Kunde gelten, muss er dies der Bank schriftlich mitteilen. In diesem Fall ist sich der Kunde bewusst und anerkennt, dass die Bank im Rahmen dieses Vertrags keine Vermögensverwaltungsleistungen mehr erbringt und dieser Vertrag gekündigt wird.

Zudem ist sich der Kunde bewusst und anerkennt, dass er in Bezug auf Produkte und Anlagen, für die das KAG nicht gilt (z.B. Private Equity, Hedgefonds), nicht automatisch als qualifizierter Investor und/oder professioneller Kunde im Sinne der anwendbaren Gesetze und Vorschriften betrachtet wird. Der Kunde kann jedoch, vorausgesetzt die anwendbaren Bedingungen sind eingehalten, einen schriftlichen Antrag stellen, im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Bank als professioneller Kunde behandelt zu werden.

4. Anlagestrategie / Parameter

4.1 Allgemeines

Die Parteien haben die relevanten Anlageparameter wie folgt definiert und vereinbart (die «Parameter»):

- Risikotoleranz, Risikofähigkeit sowie Kenntnisstand und Erfahrung des Kunden im Formular *Kundenrisikoprofil*;
- *Referenzwährung, Anlagehorizont und Portfoliotyp* des Kunden in den nachstehenden Absätzen;
- *Anlageziele* des Kunden in Anhang 1; und
- *besondere Anlageanweisungen* des Kunden in Anhang 3 (optional).

4.2 Veränderung der Gegebenheiten

Der Kunde bestätigt, dass die der Bank zum Zwecke dieses Vertrags übermittelten Informationen, insbesondere die Parameter, auf dem neuesten Stand, zutreffend und vollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank auf Aufforderung alle weiteren Informationen zukommen zu lassen, die für die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags erforderlich sind. Der Kunde muss die Bank unverzüglich schriftlich über Veränderungen seiner finanziellen oder persönlichen Verhältnisse unterrichten, sofern dadurch eine Anpassung der in den Parametern berücksichtigten Informationen notwendig werden könnte. Sofern nicht anders angegeben, geht die Bank davon aus, dass die der Bank offengelegten Vermögenswerte das Gesamtvermögen des Kunden bilden.

4.3 Risikobewusstsein

Der Kunde bestätigt, dass ihm die Risikomerkmale des ausgewählten *Risikoprofils*, des *Anlagehorizonts* und der *Anlageziele* bekannt sind. Des Weiteren bestätigt der Kunde, dass er über die verschiedenen Anlageprofile informiert wurde.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt der Kunde, dass der von ihm gewählte Portfoliotyp und die von ihm gewählte Anlagestrategie seinen finanziellen und

persönlichen Verhältnissen sowie seiner Risikofähigkeit und -bereitschaft entsprechen und er der Bank sämtliche zu deren Beurteilung notwendigen Informationen erteilt hat und diese richtig sind. Zudem nimmt der Kunde zustimmend zur Kenntnis, dass die Bank keine Haftung für die Auswahl des Portfoliotyps oder der Anlagestrategie übernimmt.

4.4 Bestimmung der Konten/Depots

Dieser Vertrag gilt nur für die folgenden Konten/Depots:

_____ ; _____
_____ ; _____

4.5 Referenzwährung

Die Referenzwährung, in welcher die Wertentwicklung der Anlage über einen bestimmten Zeitraum gemessen wird ist (Anlagen in anderen Währungen werden dadurch nicht ausgeschlossen) (nur ein Kästchen ankreuzen):

CHF EUR GBP USD

4.6 Anlagehorizont

Der beabsichtigte *Anlagehorizont* dieses Portfolios ist (nur ein Kästchen ankreuzen):

Sehr kurz (< 1 Jahr) Kurz (1 – 2 Jahre)
 Mittel (< 5 Jahre) Lang (> 5 Jahre)

4.7 Portfoliotyp

Der beabsichtigte Portfoliotyp (nur ein Kästchen ankreuzen):

Mosaique Fund Portfolio (SICAV)
 Mosaique Model Portfolio (segregiert)
 Kundenspezifisches Portfolio (massgeschneidert, segregiert – Mindestanlage 10 Mio. CHF)
 New Court Fund Portfolio (SICAV)
 New Court Model Portfolio (segregiert)

4.8 Anlageziel

Das gewünschte Anlageziel und die gewünschte Anlagestrategie für das Portfolio werden vom Kunden in Anhang 1 angegeben.

5. Offenlegungspflicht

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die Offenlegungs- und Meldepflichten des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel und, sofern anwendbar, ähnliche gesetzliche Bestimmungen in anderen Ländern einzuhalten.

6. Risikoaufklärung und Haftung

6.1 Allgemeines

Der Kunde bestätigt, dass er die Broschüre *Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten* erhalten und verstanden und die *Zusätzlichen Risikoinformationen* in Anhang 2 zur Kenntnis genommen hat. Der Kunde bestätigt, dass er

von der Bank über die möglichen Risiken umfassend und im Detail aufgeklärt wurde.

Zudem bestätigt der Kunde, dass er mit dem gewählten Portfoliotyp und den damit verbundenen Anlageinstrumenten vertraut ist und die damit verbundenen Risiken versteht und akzeptiert.

6.2 Besondere Anlageinstruktionen

Besondere Anlageinstruktionen des Kunden müssen schriftlich erteilt werden (siehe Anhang 3).

Werden solche besonderen Anlageinstruktionen erteilt, bestätigt der Kunde hiermit, dass er sich der Risiken und Eigenschaften der entsprechenden Transaktionen bewusst ist und diese in Kauf nimmt.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und bestätigt, dass die Bank nicht zur Ausführung besonderer Anlageinstruktionen verpflichtet ist, insbesondere wenn diese zeitlich oder technisch unmöglich sind, die zur Verfügung stehenden Gelder den Mindestanforderungen der Bank für Kundenanlagen nicht genügen oder die besonderen Anlageinstruktionen nicht mit der jeweils geltenden Anlagestrategie und -politik der Bank vereinbar sind.

Der Kunde bestätigt, dass er damit einverstanden ist, dass ihm die Bank bezüglich Anlagen, die aufgrund einer besonderen Anlageinstruktion getätigt werden, keine zusätzlichen Informationen zur Verfügung stellen muss.

Er ist sich des Weiteren bewusst, dass die Bank keine Verantwortung für solche Anlagen übernimmt.

Der Kunde anerkennt ausdrücklich und stimmt zu, dass die Bank für Anlagen, die aufgrund besonderer Anlageinstruktionen des Kunden gemäss Anhang 3 getätigt werden, keine Überwachungs- oder Abmahnungspflichten übernimmt.

Ausserdem ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Anlagen in die Betrachtung des Gesamtportfolios des Kunden einzubeziehen und ist daher nicht verpflichtet, aufgrund dieser Anlagen die Vermögensaufteilung dem Portfoliotyp oder der Anlagestrategie anzupassen.

6.3 Wertentwicklung, Markt- und Gegenparteirisiken

Der Kunde ist sich bewusst und akzeptiert, dass die Bank für die Wertentwicklung und für das Markt- und Gegenparteienrisiko der im Wertschriftendepot des Kunden verwahrten und verwalteten Anlageinstrumente sowie für aus der Realisierung dieser Risiken entstehende Verluste keine Verantwortung übernimmt. Zudem ist sich der Kunde bewusst, dass die vergangene Wertentwicklung z.B. eines Anlageinstrumentes, eines Portfoliotyps oder einer Anlagestrategie keinen Aufschluss über die künftige Wertentwicklung gibt.

6.4 Langfristigkeit der Anlagen

Der Kunde ist sich bewusst und akzeptiert, dass im Zusammenhang mit diesem Vertrag eingesetzte Anlageinstrumente langfristig ausgelegt sein können.

Er ist sich bewusst und akzeptiert, dass Anlageinstrumente eingesetzt werden können, welche nicht öffentlich vertrieben werden und/oder nicht an einer Börse oder einem anderen Markt kotiert sind oder nur periodisch oder zu bestimmten Terminen gekauft, verkauft oder gekündigt werden können.

Die anwendbaren Bestimmungen können zudem die Einhaltung einer Kündigungsfrist von mehreren Wochen oder gegebenenfalls auch länger, einen Aufschub der Rücknahme und die Rücknahme gemäss einer Bandbreite zwischen Geld- und Briefkurs und damit eine Differenz zum Nettoinventarwert der Anlageinstrumente vorsehen. Diese Umstände können zu einer verzögerten Verfügbarkeit des Verkaufserlöses führen.

6.5 Wertschwankungen

Der Kunde ist sich bewusst, dass sich Wertschwankungen durch den Einsatz von Fremdkapital (z.B. Kredite, Darlehen) im Vergleich zum ursprünglich eingesetzten Eigenkapital unter Umständen deutlich verstärken können.

7. Pfandrecht

Der Kunde räumt hiermit der Bank ein Pfandrecht ein an allen gegenwärtigen oder zukünftigen auf seinem Konto oder Depot bei der Bank oder auf dessen Namen bzw. zu dessen Verfügung bei Dritten liegenden oder eingebuchten Wertpapieren, Wertrechten gemäss Art. 973c des Schweizer Obligationenrechts, Bucheffekten, Forderungen, Urkunden über Forderungen und Beteiligungen, Bargeld, Banknoten, Edelmetallen und anderen Wertsachen, Ansprüchen im Zusammenhang mit Wertpapierleihen, insbesondere Ansprüchen auf Rückerstattung ausgeliehener Titel und auf vom Borger oder von allfälligen Dritten gestellten Sicherheiten sowie Guthaben in Schweizer Franken und solchen in fremden Währungen oder ihrem Gegenwert in Schweizer Franken. Das Pfandrecht umfasst auch alle fälligen und zukünftigen Nebenrechte wie Zinsen, Coupons, Dividenden, Bezugsrechte, Gratisaktien usw.

Der Kunde ermächtigt hiermit die Bank, die nach ihrem Ermessen für Bestellung, Erhaltung und Realisierung dieser Sicherheiten allfällig erforderlichen Vorkehrungen ohne Weiteres zu treffen und verpflichtet sich, allen Formalitäten sofort nachzukommen, die die Bank vom Kunden durch einmalige Aufforderung verlangt. Bei Dritten liegende Pfänder können von der Bank jederzeit in eigene Verwahrung genommen und verpfändete Forderungen eingezogen werden. Die Bank ist zudem berechtigt, alle Rechte auszuüben, die dem Kunden als Eigentümer oder Gläubiger der Pfandwerte zustehen.

Das Pfandrecht dient der Sicherstellung aller bestehenden oder zukünftigen Forderungen und Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden und insbesondere in Zusammenhang mit diesem Vertrag (z.B. Kapitalforderungen, Zinsen, Gebühren, Provisionen, Kosten, Margen sowie der übrigen im Zusammenhang mit der Verwertung der Pfänder entstandenen gerichtlichen und aussergerichtlichen Spesen und Kosten).

Sollte der Wert der Sicherheiten sinken oder sollte die Bank aus anderen Gründen die Sicherheiten nicht länger als ihren Forderungen angemessen betrachten, so ist der Kunde verpflichtet, auf erste mündliche oder schriftliche Aufforderung der Bank die Schuld durch Rückzahlungen zu verringern oder in dem Masse zusätzliche Sicherheiten zu leisten, dass der erforderliche Deckungsüberschuss wiederhergestellt wird. Sollte der Kunde dieser Aufforderung innerhalb der ihm von der Bank nach ihrem Ermessen angesetzten Frist nicht nachkommen, tritt mit dem Ablauf der Frist die Fälligkeit der Forderungen der Bank ein.

Falls der Wert der Sicherheiten sinkt oder die Bank aus anderen Gründen die Sicherheiten als nicht mehr ihren Forderungen angemessen betrachtet und sofern die sofortige Benachrichtigung des Kunden durch die Bank aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, so werden die Forderungen der Bank, auch ohne Aufforderung der Bank, ebenfalls sofort und in ihrer Gesamtheit fällig.

Die Bank ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, bei Fälligkeit einer einzigen Forderung oder eines Teils derselben die Sicherheiten unverzüglich, ohne Rücksicht auf die im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Formalitäten, nach ihrem Belieben freihändig zu verwerten (insbesondere auch den Selbsteintritt zu erklären), verpfändete Forderungen zu kündigen und einzufordern und den Erlös zur Tilgung ihrer Forderungen zu verwenden. Die Sicherheiten werden der Bank hiermit zu diesem Zweck abgetreten. Der Bank steht es frei, ungeachtet der Bestimmungen des Art. 41 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, die ordentliche Betreibung anzuheben (auf Pfändung oder Konkurs) und durchzuführen, ohne zuvor die Pfänder zu verwerten oder auf Pfandverwertung betreiben zu müssen.

8. Transaktionen in Futures und Optionen

Im Rahmen dieses Vertrages ist die Bank ermächtigt, an in- und ausländischen Börsen oder ausserbörslich Termin- und Optionsgeschäfte auf Vermögenswerte (Aktien, Obligationen, Edelmetalle usw.), Referenzsätze (Währungen, Zinsen, Börsenindizes etc.) und Derivate für den Kunden bzw. mit dem Kunden abzuschliessen. Die Bank wickelt die Geschäfte grundsätzlich im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Kunden ab (als Kommissionärin).

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Options- und Futures-Börsen Positionslimiten und andere Limiten vorschreiben, und nimmt zur Kenntnis, dass diese Limiten einzuhalten sind.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er für das Verlustrisiko aus den für ihn abgeschlossenen Termin- und Optionsgeschäften margienpflichtig ist. Die Höhe und Form der Marge wird durch die Bank entweder generell oder von Fall zu Fall grundsätzlich nach freiem Ermessen, jedoch mit Rücksicht auf die Laufzeit und die Kurse/Preise der einzelnen Transaktionen und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und

Vorschriften festgesetzt. Der Kunde nimmt daher zur Kenntnis, dass die Margenanforderungen höher sein können als die von der Börse oder vom Broker festgelegten Margenanforderungen. Die Bank ist berechtigt, jederzeit ihre allgemeinen Margenerfordernisse zu ändern. Zudem ist sie befugt, während der Laufzeit eines margenpflichtigen Options- oder Termingeschäfts die bei Abschluss geltende Marge zu erhöhen oder für eine ohne Marge abgeschlossene Transaktion eine Marge festzusetzen und zu verlangen.

9. Investitionen in Fonds mit speziellen Risiken

Der Kunde anerkennt, dass es bei Fonds mit speziellen Risiken («FSR») der Marktpraxis entspricht, dass die massgebende Anlagedokumentation aufgrund geltender Know Your Customer-Vorschriften (die «KYC-Vorschriften») vom FSR verlangen, bestimmte Informationen einzuholen, etwa über die Identität des Kunden, über die an den investierten Mitteln wirtschaftlich berechtigten Personen oder über die Herkunft der investierten Gelder. Des Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass bei Übertragung von Anteilen eines FSR auf den Kunden, dessen Identität ebenfalls gegenüber dem Emittenten oder einem von diesem benannten Dritten offengelegt wird.

Sollte die Bank diese Informationen noch nicht besitzen, ist der Kunde verpflichtet, der Bank alle Informationen, die zur Erfüllung der Anforderungen des FSR erforderlich sind, aktiv zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde ermächtigt die Bank hiermit ausdrücklich, dem FSR und/oder seinen Dienstleistern oder Behörden, entweder gemäss den auf die entsprechende unter diesem Vertrag abgeschlossene Transaktion anwendbaren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften oder gemäss der Anlagedokumentation sämtliche oben genannten Informationen oder andere im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Informationen in dem von der Bank für angemessen und notwendig erachteten Umfang bekannt zu geben. Um die Bank zur Offenlegung von Informationen gemäss diesem Abschnitt des Vertrages zu ermächtigen, entbindet der Kunde die Bank in dieser Hinsicht ausdrücklich vom schweizerischen Bankkundengeheimnis.

Hinsichtlich dieser Offenlegung nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die gemäss diesem Abschnitt des Vertrages offengelegten Informationen nicht länger den Bestimmungen des schweizerischen Bankkundengeheimnisses unterliegen und demzufolge in einem Land aufbewahrt werden können, in dem die Datenschutzbestimmungen möglicherweise weniger streng sind als in der Schweiz.

Der Kunde bestätigt gegenüber der Bank, dass er von allen relevanten Parteien, wie etwa den an den investierten Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten, die nötige Zustimmung und Erlaubnis erhalten hat, um der Bank, wie in diesem Abschnitt des Vertrages beschrieben, Informationen zur Verfügung zu stellen,

insbesondere hinsichtlich Daten, die zur Identifizierung einer Person führen können oder Personendaten sind.

10. Zusicherungen und Gewährleistungen

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages versichert und garantiert der Kunde ausdrücklich, dass er:

- a) keine «Covered Person» gemäss Rule 506 von Regulation D unter dem US Securities Act von 1933 ist, insbesondere, dass er nicht der wirtschaftlich Berechtigte von 20 Prozent oder mehr aller ausgegebenen Aktien eines FSRs ist, berechnet auf der Grundlage der Stimmrechte;
- b) kein direkter oder indirekter «Benefit Plan Investor» gemäss dem US Employee Retirement Income Security Act of 1974 («ERISA») oder dem Internal Revenue Code of 1986 ist und auch nicht anderweitig unter ERISA fällt, und
- c) keine «US Person», sondern eine «Non-US Person» gemäss den anwendbaren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften ist, insbesondere gemäss Commodity Futures Trading Commission («CFTC») Rule 4.7 und gemäss Section 7701(a) von Chapter 79 des Internal Revenue Code.

Auf Verlangen bestätigt der Kunde bestätigt die Einhaltung der Kriterien und die Erfüllung der Investitions-, Verkaufs-, Transfer-, Lieferungs- oder Übertragungsbedingungen welche von der Bank und/oder des FSR erforderlich sind. Ausserdem gibt er, sofern erforderlich und hinsichtlich bestimmter FSR nötig, separate Erklärungen ab.

11. Verschiedenes

Die Bank übermittelt dem Kunden regelmässig Berichte inklusive Aufstellungen der verwalteten Vermögenswerte und deren Wertentwicklung im betreffenden Zeitraum.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank im Zusammenhang mit diesem Vertrag keine Rechts- und Steuerberatung erbringt und dass er entsprechende Beratungsdienstleistungen, z. B. bezüglich allfälliger Steuerverbindlichkeiten, welche im Rahmen dieses Vertrages entstehen können, bei einem unabhängigen Rechts- oder Steuerberater einzuholen hat.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank für die vollständige oder teilweise Erfüllung des Vertrags Unterbeauftragte ihres Vertrauens im Interesse des Kunden beauftragen kann.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sich Angaben, die er im vorliegenden Vertrag gemacht hat, ändern.

Der Kunde bestätigt, dass alle Angaben in diesem Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen wahr, korrekt und vollständig sind.

Die Anhänge dieses Vertrages bilden integraler Bestandteil dieses Vertrages.

12. Gebühren

Die Bank erhebt für ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages eine Gebühr. Die genauen Tarife sind der jeweils gültigen Broschüre zu entnehmen. Allfällige Abgaben, namentlich die Mehrwertsteuer (z.B. für in der Schweiz domizilierte Kunden), werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank sämtliche anfallende Gebühren, Courtagen und Kommissionen usw. direkt einem unter oben genannter Kontobezeichnung geführten Konto belastet.

13. Interessenkonflikte

Der Kunde versteht und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank unter Umständen Anlagen derselben Art, wie sie für den Kunden gekauft oder verkauft werden, gleichzeitig auch für andere Kunden oder für sich selber kaufen oder verkaufen kann, und dass die Bank zum Abschluss entsprechender Transaktionen auch mit sich selbst oder mit Gruppengesellschaften als Gegenparteien berechtigt ist, vorausgesetzt, dass diese Transaktionen zum Marktpreis ausgeführt werden. Zudem dürfen Wertschriften auf Rechnung des Kunden gekauft oder verkauft werden, welche von Gesellschaften emittiert wurden, die mit der Bank oder mit deren Gruppengesellschaften oder Geschäftspartnern eine Bank- oder Beratungsbeziehung unterhalten.

14. Haftung

Die Bank steht nicht für den Erfolg der ihr in diesem Vertrag übertragenen Vermögensverwaltung ein, sondern verpflichtet sich lediglich zu deren Ausführung mit der üblichen Sorgfalt im Rahmen der hierin festgelegten Bestimmungen. Die Bank haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht bei der Ausführung dieses Vermögensverwaltungsvertrags. Insbesondere übernimmt die Bank keinerlei Haftung in Fällen leichter Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Hilfspersonen. Die Bank haftet ausserdem nicht für Steuern, Folge- oder Sonderschäden (z.B. Verluste infolge nicht getätigter Transaktionen, Datenverlust, beschädigte oder unlesbare Daten oder entgangener Gewinn, Verlust des Goodwills, Rufschädigung oder Zeitaufwand), welche durch den Abschluss, die Kündigung oder den Aufschub dieses Vertrages entstehen.

15. Laufzeit / Kündigung

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Zusätzlich zu den Bestimmungen unter Klausel 2 kann er von jeder Partei jederzeit schriftlich gekündigt werden. Hängige Transaktionen werden durch die Kündigung jedoch nicht beendet. Der Kunde erklärt sich bereit, bei Kündigung die hängigen Transaktionen zu übernehmen und allfällige Verträge der Bank, die zur Abwicklung der laufenden Geschäfte notwendig sind, zu unterzeichnen.

Dieser Vertrag bleibt auch nach dem Tod, Konkurs oder dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Kunden in Kraft. Die Bank ist jedoch berechtigt, nach eigenem Ermessen die Ausführung dieses Vertrags und jegliche

schriftliche oder mündliche Instruktion auszusetzen oder abzulehnen, wenn sie von einem der vorerwähnten Ereignisse Kenntnis erhält. In einem solchen Fall ist die Bank berechtigt, von den Rechtsnachfolgern, Erben oder gesetzlichen Vertretern des Kunden eine schriftliche Instruktion in Bezug auf die Verwaltung der Vermögenswerte zu verlangen. Die Bank ist des Weiteren berechtigt, auf Anfrage jeglicher Person, die von ihr als rechtmässiger Rechtsnachfolger, Erbe oder gesetzlicher Vertreter des Kunden identifiziert worden ist, Informationen über die Verwaltung und die verwalteten Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen.

16. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den vorliegenden Vertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschliesslich des Depotreglements) der Bank sowie für besondere Geschäftsarten zusätzlich die von der Bank erlassenen Sonderbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht **ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren, Erfüllungsort und für den ausserhalb der Schweiz ansässigen Kunden auch Betreuungsort ist der Ort des Hauptsitzes oder der Ort der Niederlassung der Bank, mit welcher die vertragliche Beziehung zum Kunden besteht.** Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden an jedem anderen zuständigen Gericht oder Betreuungsort zu belangen.

Ort und Datum

Unterschrift(en) des/der Kunden

Anhang 1: Anlageziel (nur ein Kästchen ankreuzen)

Mosaïque Portfolio-Modell

Obligationen (nicht möglich für Mosaïque Fund Portfolio, SICAV)

Angestrebt wird ein langfristiger Ertrag des investierten Kapitals durch Anlagen in Obligationen. Das Risiko, das als Schwankung der Anlageerträge im Laufe der Zeit definiert wird, ist gering.

Konservativ

Angestrebt wird ein langfristiger Ertrag des investierten Kapitals hauptsächlich durch Anlagen in Obligationen und ein geringeres Engagement in einem diversifizierten Aktienportfolio. Das Risiko, das als Schwankung der Anlageerträge im Laufe der Zeit definiert wird, ist gering.

Konservativ / ausgewogen (nicht möglich für Mosaïque Fund Portfolio, SICAV)

Angestrebt wird ein langfristiger Ertrag des investierten Kapitals durch die Anlage in eine Kombination aus Obligationen und einem gut diversifizierten Aktienportfolio mit einem höheren Obligationsanteil. Das Risiko, das als Schwankung der Anlagerenditen im Laufe der Zeit definiert wird, ist gering bis moderat.

Ausgewogen

Angestrebt wird ein langfristiger Ertrag des investierten Kapitals durch Anlagen in eine Kombination aus Obligationen und einem diversifizierten Aktienportfolio zu etwa gleichen Anteilen. Das Risiko, das als Schwankung der Anlageerträge im Laufe der Zeit definiert wird, ist moderat.

Wachstum (nicht möglich für Mosaïque Fund Portfolio, SICAV)

Angestrebt wird ein langfristiger Ertrag des investierten Kapitals durch die Anlage in ein diversifiziertes Aktienportfolio mit einem kleineren Obligationsanteil. Das Risiko, das als Schwankung der Anlagerenditen im Laufe der Zeit definiert wird, ist hoch.

Aktien

Angestrebt wird ein langfristiger Ertrag des investierten Kapitals durch Anlagen in ein diversifiziertes Aktienportfolio. Das Risiko, das als Schwankung der Anlagerenditen im Laufe der Zeit definiert wird, ist hoch.

New Court Portfolio-Modell

Gering

Das Portfolio mit geringem Risiko soll ein begrenztes Kapitalwachstum erzielen und die Verlust- und Volatilitätsrisiken mindern. Aus diesem Grund sind die Erträge in der Regel die meiste Zeit niedrig. Langfristig besteht das Risiko, dass das Portfolio aufgrund der Inflation keine positive Realrendite erzielt.

Das Portfolio mit geringem Risiko ist für Kunden geeignet, die ein niedriges Risikoprofil haben und nur minimale Schwankungen des Portfoliowerts wünschen. Die Strategie ist nicht länder- oder währungsspezifisch und kann internationale Finanzinstrumente umfassen.

Vorsichtig

Das vorsichtige Portfolio soll eine langfristig positive Rendite mit gemässiger Volatilität erzielen. Der wahrscheinliche Ertrag entspricht dem gemässigten Risiko, das eingegangen wird. Mit der Zeit kann sich die Inflation auf die Portfoliorendite negativ auswirken.

Das vorsichtige Portfolio ist für Kunden geeignet, die ein mittleres Risikoprofil haben und regelmässige Schwankungen des Portfoliowerts verkraften können. Die Strategie ist nicht länder- oder währungsspezifisch und kann internationale Finanzinstrumente umfassen.

Ausgewogen

Das ausgewogene Portfolio soll mit einem diversifizierten Anlageansatz langfristig ein stetiges Wachstum erzielen. Es wird Wert darauf gelegt, in Zeiten rückläufiger Märkte die Verluste möglichst zu begrenzen und bei einer positiven Marktentwicklung am Aufwärtspotenzial zum Teil, aber nicht vollständig, teilzuhaben. Hauptziel ist der Erhalt des Kapitals auf realer Basis. Zur Umsetzung dieses Ziels wird etwas Volatilität akzeptiert.

Das ausgewogene Portfolio ist für Kunden geeignet, die ein mittleres Risikoprofil haben und regelmässige Schwankungen des Portfoliowerts verkraften können. Die Strategie ist nicht länder- oder währungsspezifisch und kann internationale Finanzinstrumente umfassen.

Aktienrisiko

Das Aktienrisikoportfolio soll ein langfristiges Wachstum entsprechend der Aktienanlage erzielen. Es ist üblicherweise mit einem Kapitalverlustrisiko und hoher Volatilität verbunden. Auf lange Sicht können die Erträge eines solchen Portfolios höher ausfallen und widerspiegeln damit das höhere Risiko dieses Ansatzes.

Das Aktienrisikoportfolio ist für Kunden geeignet, die ein hohes Risikoprofil haben und hohe Schwankungen des Portfoliowerts verkraften können. Die Strategie ist nicht länder- oder währungsspezifisch und kann internationale Finanzinstrumente umfassen.

Anhang 2: Zusätzliche Risikoinformationen

Diese Informationen sollen den Kunden über einige zusätzliche Risiken unterrichten, die mit bestimmten Anlagen verbunden sein können. Dieser Anhang ergänzt die Broschüre *Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten*.

a) Besondere Risiken betreffend alternative Anlagen

Neben den Risiken bezüglich alternativer Anlagen, die in der Broschüre *Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten* dargelegt sind, wollen wir insbesondere die nachstehenden Rückkauf Risiken hervorheben:

- **Sperrfristen / Strafgebühren für vorzeitigen Rückkauf**
Die meisten alternativen Anlagen sehen Sperrfristen oder Strafgebühren vor, wenn sie in einem bestimmten Zeitraum zurückgekauft werden. Grund dafür ist die relativ geringe Liquidität der Vermögenswerte in diesen Anlagearten, die langfristig ausgelegt sind. Die Manager alternativer Anlagen brauchen eine ausreichend stabile Kapitalbasis, um diese Anlagen zu tätigen. Der Nettoinventarwert kann erst bestimmt werden, wenn die Anlageentscheide getroffen wurden. Der Nettoinventarwert einer alternativen Anlage ist in der Regel nicht bekannt, wenn der Anleger ihren Kauf oder Verkauf beschliesst, weil vor dem Kauf oder dem Rückkauf von Anlagen dieser Art eine Sperrfrist einzuhalten ist. Der Nettoinventarwert kann erst ermittelt werden, wenn die Anlage getätigt oder zurückgekauft wurde.
- **Eingeschränkte Liquidität / verspäteter Rückkauf**
Viele Techniken, die für alternative Anlagen eingesetzt werden, umfassen Anlagen in illiquiden finanziellen Vermögenswerten oder Vermögenswerten mit gesetzlich vorgeschriebenen oder sonstigen Übertragungsrestriktionen. Dies bedeutet, dass alternative Anlagen nur in bestimmten Intervallen oder zu bestimmten Terminen (z.B. viermal pro Jahr an bestimmten Daten) verkauft werden können. Die ausgezahlten Verkaufserlöse können aufgrund des Unterschieds zwischen Geld- und Briefkurs vom Nettoinventarwert abweichen.
- **Teilweise Einbehaltung der Gelder bis zum Erhalt des geprüften Jahresberichts**
Aufgrund der Komplexität der Basiswerte alternativer Anlagen muss der Nettoinventarwert nach Erstellung des geprüften Jahresberichts manchmal angepasst werden. Aus diesem Grund behalten einige alternative Kollektivanlagen einen Teil der Fondsanteile des Anlegers ein, falls dieser beschlossen hat, alle seine Anteile zurückzugeben. Beispielsweise werden am Rückkaufstag 90 Prozent der Anteile ausgezahlt und 10 Prozent eine gewisse Zeit lang nach Erhalt des geprüften Jahresberichts einbehalten. Endet das Geschäftsjahr des Fonds im Dezember und hat der Anleger angegeben, 100 Prozent seiner Anteile im März zurückgeben zu wollen, ist es möglich, dass nur 90 Prozent der Erlöse aus der Rückgabe zu diesem Zeitpunkt ausgezahlt werden. Die restlichen 10

Prozent werden einbehalten und erst im April des folgenden Jahres (d.h. 13 Monate später) ausbezahlt. Damit hat der Fonds genügend Zeit, den geprüften Jahresbericht nach dem Bilanzstichtag im Dezember zu beurteilen.

b) Besondere Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Kreditderivaten

Kreditderivate nehmen möglicherweise die Form strukturierter Produkte an und weisen deshalb die Risiken strukturierter Produkte auf, die in der Broschüre *Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten* beschrieben sind. In der Folge werden die besonderen Merkmale einiger häufig anzutreffender Kreditderivate erklärt.

- **Credit Linked Notes (CLN)**
Anlagen in CLN ähneln Direktanlagen in eine variabel verzinsten Anleihe desselben Emittenten. Anleger, die CLN kaufen, übernehmen sowohl das Kreditrisiko des Emittenten der CLN als auch das Kreditrisiko des/der zugrunde liegenden Referenzeinheit(en). Wenn ein Kreditereignis eintritt, erhalten die Anleger entweder einen der entsprechenden Schuldtitel (z. B. eine Obligation oder ein Darlehen), der emittiert wird oder besichert ist durch die Referenzeinheit oder einen Barbetrag in der Höhe des Marktpreises für diese Art von Schuldinstrument, berechnet auf der Grundlage des massgeblichen Kreditereignisses. Der Begriff Kreditereignis ist umfassender definiert als der Zahlungsausfall der entsprechenden Referenzeinheit. Er umfasst auch eine Verzögerung des Rückzahlungsdatums oder einen niedrigeren Zinssatz des Darlehens. Deshalb ist es möglich, dass der Inhaber einer CLN aufgrund eines Kreditereignisses einen Verlust erleidet, auch wenn die Obligation getilgt wird. Dies bedeutet wiederum, dass ein Kreditereignis mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintritt als der Ausfall einer Obligation. Zudem kann ein Kreditereignis dazu führen, dass eine CLN einen Verlust erleidet, der über dem durchschnittlichen Verlust einer Obligation in derselben Referenzeinheit liegt, da der Emittent der CLN in der Regel bei einem Ausfall eine grössere Auswahl an Schuldtiteln liefern muss und die günstigsten aussuchen kann. In einigen Strukturen wird dieses Risiko durch vorab festgesetzte Realisierungsquoten abgedeckt, z. B. wird der Verlust aus einem Kreditereignis im Voraus bestimmt. Ein grösserer Verlust kann sich auch aus Lieferung einer Obligation oder eines Darlehens ergeben, die eine längere Laufzeit haben als die CLN, oder aus einer Bewertung, die auf einer solchen Obligation bzw. einem solchen Darlehen beruht. Die grossen Rating-Agenturen kennen jedoch diese beiden Merkmale und berücksichtigen sie bei der Bewertung der CLN.

- **Collateralised Debt Obligation (CDO)**

CDOs sind ebenfalls strukturierte Produkte, die auf einem Korb oder Portfolio aus Schuldtiteln aufbauen (z.B. Obligationen, Darlehen und/oder Credit Default Swaps). CDOs teilen in der Regel ein Portfolio aus zugrunde liegenden Schuldtiteln in mehrere Tranchen mit unterschiedlichen Risikoniveaus ein. Die nachrangigste Tranche besteht aus Eigenkapital, danach steigt die Vorrangigkeit und das Kredit-Rating mit jeder Tranche. Portfolioverluste werden zuerst von den Anlegern in der Eigenkapitaltranche übernommen, dann von den Investoren in den vorrangigeren Tranchen. Die Investoren in vorrangigeren Tranchen verzeichnen nur Verluste aus einem Kreditereignis, sofern das gesamte Eigenkapital und das Kapital der nachrangigen Tranchen verloren ist. Tranchen ohne Eigenkapitalmerkmale sind deshalb besser vor Kreditverlusten geschützt, während die Eigenkapitaltranche und die nachrangigen Tranchen höheren Schwankungen im zugrunde liegenden Kreditportfolio ausgesetzt sind. Kreditereignisse, die in einem kleinen Teil des zugrunde liegenden Portfolios auftreten, können zu hohen Verlusten oder einem Totalverlust des investierten Kapitals in der Eigenkapitaltranche und den nachrangigen Tranchen führen.

Der Wert der Kreditderivate schwankt möglicherweise vor ihrer Fälligkeit aufgrund einer Reihe von Faktoren, etwa Kreditereignisse oder Änderungen der Zinsdifferenz im Portfolio, deutlich. Ferner kann das ursprüngliche Rating eines Kreditderivats wie bei allen Schuldtiteln herauf- oder herabgestuft werden. Das Credit-Rating eines bestimmten Instruments spiegelt das langfristige Ausfallrisiko des Instruments bis zum Ende der Laufzeit wider – nicht das kurzfristige Marktrisiko. Anleger in Kreditderivaten sollten generell eine langfristige Anlagestrategie verfolgen und die Wertpapiere bis zur Fälligkeit halten. Kreditderivate sind im Allgemeinen nicht liquide, auch wenn es einen Sekundärmarkt geben sollte. Diese synthetischen Strukturen ermöglichen es Anlegern, in zugrunde liegende Darlehen zu investieren, die nicht über Direktanlagen in Obligationen zugänglich sind.

- c) **Besondere Risiken im Zusammenhang mit Immobilienanlagen**

Immobilienanlagen umfassen Anlagen in Objekte wie Wohngebäude sowie Büro- und Gewerbeflächen usw. Immobilienanlagen erfolgen in der Regel über Fonds oder öffentlich gehandelte Investmentgesellschaften, die ein bestimmtes Mass an Diversifikation bieten. Immobilienanlagen senken in der Regel die Volatilität im Portfolio und schützen vor Inflation.

Liquidität und Handelbarkeit von Immobilienanlagen schwanken erheblich. Im Allgemeinen sind Immobilienanlagen nicht liquide.

Es ist möglich, dass auf kurze Sicht kein geeigneter Marktwert für sie ermittelt werden kann. Öffentlich gehandelte Investmentgesellschaften und offene Anlagefonds, die in Immobilien investieren, werden in der Regel an einem Markt mit täglicher Preisfeststellung gehandelt. Es ist jedoch auch möglich, dass Immobilienanlagen in Form geschlossener Fonds nur eine monatliche, vierteljährliche oder jährliche Liquidität bieten und eine mehrjährige Sperrzeit aufweisen.

Viele Immobilienanlagen haben dieselben Merkmale wie Investitionen in Private Equity. Infolge des Einsatzes von Fremdkapital (Leveraging) führen Marktbewegungen u. U. zu erstaunlich hohen Gewinnen oder zu signifikanten Verlusten.

- d) **Besondere Risiken im Zusammenhang mit institutionellen Fonds**

Institutionelle Fonds sind institutionellen oder qualifizierten Anlegern vorbehalten. Die Regelungen institutioneller Fonds können Bestimmungen enthalten, die bestimmte Bedingungen aufheben, etwa Ausgaberegeln für Anteilszertifikate, Prospektpflicht, Publikationspflichten oder die Pflicht, einen Halbjahresbericht herauszugeben, und vorsehen, dass institutionelle Fonds im Vergleich zu öffentlich gehandelten Fonds Zugang zu einem breiteren Anlageuniversum haben.

Anhang 3: Besondere Anlageinstruktionen

(optional)

a) Anlageklassen

Geldmarkt und Bargeld

Min. ____% Max. ____%

Festverzinsliche Anlagen

Min. ____% Max. ____%

Aktien

Min. ____% Max. ____%

Hedgefonds

Min. ____% Max. ____%

Rohstoffe

Min. ____% Max. ____%

Strukturierte Produkte

Min. ____% Max. ____%

b) Währungsengagement

CHF

Min. ____% Max. ____%

EUR

Min. ____% Max. ____%

USD

Min. ____% Max. ____%

GBP

Min. ____% Max. ____%

c) Märkte, Sektoren und Instrumente

Keine US-amerikanischen Vermögenswerte

Keine britischen Vermögenswerte

Keine französischen Vermögenswerte

d) Liquiditätsverwaltung

Bargeld in der nachstehenden Währung halten:

CHF / ____ % oder _____ (Betrag angeben)

EUR / ____ % oder _____ (Betrag angeben)

GBP / ____ % oder _____ (Betrag angeben)

USD / ____ % oder _____ (Betrag angeben)

e) Einzelpositionen

Die folgenden Positionen bis zur nächsten Instruktion halten (bitte gegebenenfalls Bezeichnung und ISIN angeben):

- _____
- _____
- _____

f) Zusätzliche Instruktionen

g) Sondergebühr

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und anerkennt, dass gemäss diesem Anhang eine Sondergebühr von jährlich mindestens 0.10 Prozent für Mandate mit besonderen Instruktionen verrechnet wird.

h) Offenlegung der Risiken

Der Kunde ist sich der offengelegten Risiken unter Ziffer 5.2 betreffend die besonderen Anlageanweisungen bewusst und nimmt sie zur Kenntnis.